









Der Gehirntumor, betr. die Alters- und Invaliderückversicherung der Arbeiter.

XIII. Heft in der Beilage der 2. Ausgabe Nr. 170.

Eröffnungsrede.

§ 128. Arbeiter, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzunehmenden Bestimmungen oder Anlagen Entgegenkommen...

§ 129. Arbeiter, welche der Versicherung aus, für die von ihnen beschlossenen Versicherungsanstalten unterliegenden Verträgen die vorgeschriebenen Marken rechtzeitig zu verwenden...

§ 130. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtspräsidenten erlassenen Strafverfügungen...

§ 131. Den Arbeitgebern ist unterlagt, durch Verträge (mittels Verträgen oder besonderer Abschlüsse) die Versicherungsbedingungen auszufüllen oder dieselben in der Uebernahme...

§ 132. Die gleiche Strafe (§ 131) trifft 1. Arbeiter, welche den von ihnen beschlossenen, den Versicherungsanstalten unterliegenden Verträgen nicht mehr als die Hälfte des zu verwendenden Betrags...

§ 133. Wer es unternimmt, durch Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes die Versicherung zu unterbrechen...

§ 134. Arbeiter, welche mittels falscher Marken oder anderer als der zulässigen Versicherungsanfertigungen verwenden, sowie Angestellte und Beauftragte, welche wesentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken...

§ 135. Die Strafbestimmungen der §§ 128, 129, 131 bis 134 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeiter, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes...

§ 136. Wer in Quittungsbüchern Eintragungen vornimmt, welche nach § 65 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweiwöchentlichem Lohn...

§ 137. Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten, insbesondere deren Beamtete sowie die in § 107 erwähnten Sachverständigen...

§ 138. Die in § 137 bezeichneten Personen werden mit Geldstrafe, neben welchem auf Verzicht der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft...

§ 139. Mit Geldstrafe nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verzicht der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt...

§ 140. Mit Geldstrafe bis zu einmonatlicher Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag ein Versicherungsanfertigung oder eine Behörde, ein Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen...

§ 141. Auf Verträge, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, findet die Vorschriften, das Altersrenten erst nach Ablauf von 30 Beitragsjahren zu gewähren...

Uebergangsbestimmungen. § 141. Auf Verträge, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, findet die Vorschriften, das Altersrenten erst nach Ablauf von 30 Beitragsjahren zu gewähren...

§ 142. Bei der Berechnung der auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zu leistenden Altersrenten hat das Rechnungsbüreau die Versicherungsanstalten, welche für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesene Beschäftigung in Betracht kommen...

§ 143. In gleicher Weise hat das Rechnungsbüreau bei der Berechnung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Zusatzrenten diejenige Beschäftigung mit zu berücksichtigen...

§ 144. Die in § 137 bezeichneten Personen werden mit Geldstrafe, neben welchem auf Verzicht der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft...

§ 145. Die in § 137 bezeichneten Personen werden mit Geldstrafe, neben welchem auf Verzicht der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft...

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu einmonatlicher Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag ein Versicherungsanfertigung oder eine Behörde, ein Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen...

§ 147. Auf Verträge, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, findet die Vorschriften, das Altersrenten erst nach Ablauf von 30 Beitragsjahren zu gewähren...

§ 148. Bei der Berechnung der auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zu leistenden Altersrenten hat das Rechnungsbüreau die Versicherungsanstalten, welche für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesene Beschäftigung in Betracht kommen...

§ 149. In gleicher Weise hat das Rechnungsbüreau bei der Berechnung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Zusatzrenten diejenige Beschäftigung mit zu berücksichtigen...

§ 150. Mit Geldstrafe bis zu einmonatlicher Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag ein Versicherungsanfertigung oder eine Behörde, ein Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen...

§ 151. Auf Verträge, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, findet die Vorschriften, das Altersrenten erst nach Ablauf von 30 Beitragsjahren zu gewähren...

§ 152. Bei der Berechnung der auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zu leistenden Altersrenten hat das Rechnungsbüreau die Versicherungsanstalten, welche für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesene Beschäftigung in Betracht kommen...

§ 153. In gleicher Weise hat das Rechnungsbüreau bei der Berechnung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Zusatzrenten diejenige Beschäftigung mit zu berücksichtigen...

§ 154. Mit Geldstrafe bis zu einmonatlicher Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag ein Versicherungsanfertigung oder eine Behörde, ein Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen...

§ 155. Auf Verträge, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, findet die Vorschriften, das Altersrenten erst nach Ablauf von 30 Beitragsjahren zu gewähren...

§ 156. Bei der Berechnung der auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zu leistenden Altersrenten hat das Rechnungsbüreau die Versicherungsanstalten, welche für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesene Beschäftigung in Betracht kommen...

§ 157. In gleicher Weise hat das Rechnungsbüreau bei der Berechnung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Zusatzrenten diejenige Beschäftigung mit zu berücksichtigen...

§ 158. Mit Geldstrafe bis zu einmonatlicher Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag ein Versicherungsanfertigung oder eine Behörde, ein Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen...

§ 159. Auf Verträge, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, findet die Vorschriften, das Altersrenten erst nach Ablauf von 30 Beitragsjahren zu gewähren...

Hallische Volkstheater vom 3. August.

Der Abend unserer Originalinszenen ist eine mit vollständiger Ausstattung...

Die in der Hallischen Maschinenfabrik und Eisenwerkstatt beschäftigten Arbeiter begaben sich am Sonntag den 2. d. d. letzten Jahres...

Die Feiern der Arbeiter in Halle (Saale) am Sonntag den 2. d. d. letzten Jahres...

Die Feiern der Arbeiter in Halle (Saale) am Sonntag den 2. d. d. letzten Jahres...

Die Feiern der Arbeiter in Halle (Saale) am Sonntag den 2. d. d. letzten Jahres...

Die Feiern der Arbeiter in Halle (Saale) am Sonntag den 2. d. d. letzten Jahres...

Die Feiern der Arbeiter in Halle (Saale) am Sonntag den 2. d. d. letzten Jahres...

Die Feiern der Arbeiter in Halle (Saale) am Sonntag den 2. d. d. letzten Jahres...

Die Feiern der Arbeiter in Halle (Saale) am Sonntag den 2. d. d. letzten Jahres...

Die Feiern der Arbeiter in Halle (Saale) am Sonntag den 2. d. d. letzten Jahres...

Die Feiern der Arbeiter in Halle (Saale) am Sonntag den 2. d. d. letzten Jahres...

Die Feiern der Arbeiter in Halle (Saale) am Sonntag den 2. d. d. letzten Jahres...

Die Feiern der Arbeiter in Halle (Saale) am Sonntag den 2. d. d. letzten Jahres...

Mit ein... Maie tauchte seine Zukunft in doppelten und wunden Bildern vor seinem Geiste auf. Hatte er die Zukunft, hatte er sein Geschick in eigener Hand? War es eine Unmöglichkeit, daß er von jenem Weibe für immer getrennt blieb...

Der Sturz des alten Hauke. Von Friedrich Friedrich. 'Sie haben sehr scharf beobachtet,' warf Kleuter ein. 'Sie haben aber richtig vermutet. Es ist so.' 'Wann werde ich meinen Anteil bekommen?' fragte Polenz weiter und ohne Umstände...



# Franz Christoph's Fußboden-Glanzack

geruchlos und schnell trocknend; die Zimmer können sofort wieder benutzt werden.  
 Haupt-Niederlage in Halle a/S.: **Helmbold & Co.** Niederlage: G. Oswald, Schiffstraße; in Bremen: Louis Högk.



**Brilliant Land- u. Wasser-Feuerwerk.**  
**Bengalische Flammen**  
 in unübertroffener Farbenpracht!  
 Illuminationslaternen  
 in 150 verschiedenen Sorten,  
 Luftballons,  
 Kinderfahnen und  
 Scherpen  
 eigenes Fabrikat. [16659]  
 empfiehlt Vereinen, Wiedervertäufern  
 u. im Einzelnen sehr billig  
**Adm Heintze, 39** Schmeerstr. 39.  
 Preisliste gratis u. franco.

Nur 3 Mk. 50 Pfg.  
 Kostlos  
**M. Peisers Blum-Fabrik**  
 HALLE a/S.  
 Günststrasse 2.

**Vierländer Gemüse u. Früchte**  
 in allerfeinster Waare,  
 gr. geruchl. Kilaale,  
 fettest. geruchl. Winter-  
 Rheinlachs,  
 delik. Inländer Matjes-  
 heringe,  
 grossbeerrige himmlische  
 Ananas,  
 franz. u. ital. Pflirsche,  
 ungar. Netzmelonen,  
 reife Tomaten  
 empfing [16678]  
**Julius Bethge,**  
 Leipzigerstrasse 2.

Grosse geruchl. Aale,  
 Riesen-Neunaugen,  
 fr. Bratheringe,  
 neue saure Gurken,  
 each 2,50 Pfg. [16679]  
**H. Lincke, alter Markt 31.**

**Neue Amelancier (1888)**  
 sind eingetroffen bei  
**J. H. Meil Nachf.,**  
 Große Sandstrasse 39.  
**Universalfutter**  
 für Ansetten freilebende Vögel empfiehlt  
**J. H. Meil Nachf.** [16692]

**Billigste und beste Bezugsquelle für Gesell-  
 schaften und Vereine zum Verloosen.**  
**Erster Hallescher**  
**25-Pfg.-Bazar,**  
 nur 16. Schmeerstraße 16.  
 empfiehlt **Wirthschafts- u. Küchen-Einrichtungen,**  
**Blüthen- u. Waaren und Kinderspielzeug.**  
 Hauptgeschäft: **Leipzig, Weichstraße 29.**  
 Filialen: **Chemnitz, äußere Johannisstraße 15, Hamburg,**  
**Neuer Steinweg 25/26, Magdeburg, Breiteweg 134, Dresden,**  
**Galeriestraße 6, Erfurt, Benigengartstr. 18.** [16652]

**Elegante Herren- und Knaben-Garderobe**  
 kauft man am billigsten bei  
**Otto Knoll, Leipz.-Str. 87/88.** [16699]  
 Einen großen Rhein  
**reelle Arbeitshosen nur Rheinische Sachen**  
 hat einzeln und in Enden unter Preis abzugeben [16700]  
**Otto Knoll, Leipzigerstr. 87/88 (Rheinhold)**

## Bacherlin

existirt nur in Flaschen; darum  
 Vorsicht beim Einkauf!  
 denn alles Andere ist zweifellos: Fälschung und Irreführung.

gibt es bei:  
 ... in Halle bei Herrn M. A. Scheidelwitz, Geil-  
 ... [16691]

## J. Grün's Sommer-Wein-Restaurant, Inh. C. Schoke,

gegenüber dem Haupteingange zum Schützenfestplatz.  
 Heute Sonnabend, den 4. August von 1/2 12 bis gegen 11 Uhr Abends  
**Extra-Militair-Concert**  
 ausgeführt von der Capelle des Magdeburger Militär-Regts. Nr. 36 unter Leitung ihres Dirigenten  
 Herrn Capellmstr. Wiegert. [16680]  
 Eintrittspreis zum Concert pro Person 25 Pfg. — Kinder unter 14 Jahren in Begleitung Erwachsener frei.  
**Abends electriche Beleuchtung des ganzen Stablfestaments.**

## Festhalle — Bundesschiessen.

Heute Freitag Abend präcis 8 Uhr  
**Grosses Abschiedsbankett,**  
 wozu ich nicht nur alle Herren Schützen nebst deren Damen sondern auch sämmtliche  
 Mitbürger resp. alle Festtheilnehmer mit ihren Damen, höflichst einlade und um recht zahl-  
 reiche Theilnahme erbitte. [16687]

**Bruno Toepel, Festhallenwirth.**

## XI. Mitteldeutsches Bundesschiessen.

Sonnabend und Sonntag:  
**Grosses Concert.**  
 Aufsteigen eines Riesenluftballons und  
**Grosses Brillantfeuerwerk.** [16704]

## Geschäftsanzeige.

Einem hochverehrlichen Publikum von Halle und Umgebung mache ich  
 hierdurch bekannt, daß ich das feiner Herr'n G. Stoltenberg's gehörige  
**Photographische Atelier,**  
 Grosse Ulrichstrasse 48  
 von heute ab übernommen habe.  
 Zudem ich bitte, das meinem Vorgänger gefasste Vertrauen auch auf  
 mich übertragen zu wollen, empfehle ich mich für alle in das Fach einschlagende  
 Arbeiten: [16706]

**Portraits in jeder gewünschten Grösse, Gruppen-  
 Reproductionen, Vergoldungen etc. etc.**  
 Geeignete Aufträge werden bei civilen Preisen in launterer Ausführung  
 aufs prompteste erledigt werden.  
 Hochachtungsvoll  
**Halle, den 1. August.**  
**Hugo Meffert.**

## Schaumwein-Kellerei

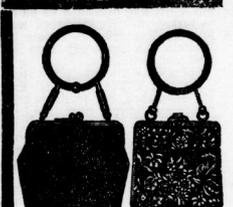
**Gebr. Feist & Söhne, Frankfurt a. M.**  
 gegründet 1828.

Vermittelt mit dem großen  
 Schenkbreis des „Vereins  
 der Berliner Schaumwein-  
 für besten Schaumwein.  
 „Rheinseet“, extra  
 „Rheinseet“, Qualität  
 „Rehengold“  
 (Cabinetwein). [16705]

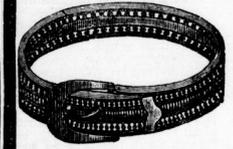
Vertretung und Niederlage **Julius Bethge, Delicatessen-  
 und Weinhandlung, Halle a. S., Leipzigerstraße 2.**

## Schnittbohnen

offerirt [16698]  
**Oswald Kaestner, Gieburg.**



**Ringtäschchen**  
 wie Abbild. Nummer 150 u. 2-  
 Kalbier 2,50 bis 3.—



**Nickel-Armbänder,**  
 wie Abbildung mit neuem Verchlus  
 16702) Stück 2,50.



**Armbänder,**  
 Goldanale, wie Abbild. 2,50,  
 breiter 3.—, noch breiter 3,50 Pfg.

**C. F. Bitter,**  
 Halle a. S., Leipzigerstr. 91.

## J. Zuebisch,

Große Steinstraße 66  
 empfiehlt sein vorzügliches Lager von  
**Photographie - Albums,**  
**Ständern, -Rahmen;**  
**Schreibapppen**  
 mit und ohne Einrichtung in neuesten  
 Modellen. Ferner [16559]  
**Luxuspapiere,**  
**Portemonnaies etc.**

## Spazierstöcke,

Riefen, Cigarrenspitzen  
 empfiehlt billig  
**Ernst Karras un.,**  
 Leipzigerstr. 4. [16703]

## Streupulver,

beites bewährtes  
 Mittel in Strampie  
 zu streuen für alle Schwelchigleidende  
 gegen Windstößen der Hitze, in  
 Kugeln a 25 u. 50 Pfg. empfiehlt  
**J. R. Strassner, Bernburgerstr. 13.**

## Zum Einmachen

frisch u. Gummide-  
 esse, a Etr. 25 Pfg. sowie alle Ge-  
 würze u. Bergamottapfeel empfiehlt  
**J. R. Strassner, Bernburgerstr. 13.**

## Victoria-Theater.

Sonnabend, den 4. August.  
**Die goldene Spinne.**  
 Aufführ. in 4 Aufzügen. [16681]  
 von **Franz von Schönthan.**

## Victoria-Theater.

Wegen Directorenwechsel bitte die  
 noch in den Händen des hochverehrten  
 Publikums befindlichen Abonnements-  
 tickets im Theaterlocale abzugeben  
 zu lassen. Dieselben behalten alle  
 Gültigkeit bis zum Schluß der Saison.  
 Hochachtungsvoll **Koeser.**

